



Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung

hier: Stellungnahme der AGBF-NRW (Stand 31.08.2006) zum Konzept des BBK:
"Grobkonzept zur Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes des Bundes"

Im Rahmen der Fortschreibung der neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit Stand Mai 2006 den 2. Entwurf für ein *Großkonzept zur Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes des Bundes* vorgelegt. Zu diesem Konzept nimmt die AGBF-NRW wie folgt Stellung:

1. Zu Ziffer 2 des Konzeptes: Neue Strategie / Gefährdungsanalyse

Die Absicht des Bundes, zukünftig sämtliche vorhandenen Gefahrenabwehrpotentiale sinnvoll miteinander zu kombinieren um die jeweiligen Stärken optimal zum Schutz der Bevölkerung vor außergewöhnlichen Gefahren- und Schadenlagen einsetzen zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Die Abkopplung der Zuständigkeit für die Bewältigung von Gefahrenlagen von der Verursachung der jeweiligen Gefahrenlage ist sachgerecht.

Die im Konzept des BBK getroffene Feststellung, dass mit Wegfall der flächendeckenden Bedrohung des Bundesgebietes der Bedarf der Sicherstellung einer Grundversorgung durch den Bund überholt ist, ist falsch, da der Bund auch bisher keine Grundversorgung vorgehalten und finanziert hat. Dies gilt auch und besonders für den Bereich Brandschutz. Die durch den Bund bereitgestellten Fahrzeuge des Brandschutzdienstes (zuletzt LF 16-TS und SW 2000) wurden den Gemeinden nicht zur Sicherstellung des Grundschutzes zur Verfügung gestellt, sondern im Rahmen der Ergänzung und Verstärkung des landesweiten Katastrophenschutzes für die besonderen Gefahren, für deren Abwehr die Zuständigkeit beim Bund lag und weiterhin liegt.

Der Umstand, dass insbesondere bei den Feuerwehren auch die durch den Bund bereitgestellte, ergänzende Ausstattung im Rahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr eingesetzt wurde, darf nicht dahingehend fehl interpretiert werden, dass dies der Grundvorhaltung gedient hätte, sondern muss vielmehr als optimale Ausnutzung der durch öffentliche Mittel finanzierten Ausstattung angesehen werden. Durch die Anwendung der durch den Bund bereit gestellten Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften auch im Alltag wurden die durch die kommunalen Feuerwehren gestellten Einsatzkräfte zugleich in idealer Weise auf die Einsätze vorbereitet, welche in der Verantwortung des Bundes liegen.

Die integrierte Aufgabenwahrnehmung der Gefahrenabwehr durch Einheiten der Feuerwehr, von der Sicherstellung des Grundschutzes über den Katastrophenschutz der Länder bis hin zur Aufgabenstellung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz des Bundes, stellt sicher, dass der Bund bei Gefahrenlagen nach dem Zivilschutzgesetz auf qualifiziertes und trainiertes Personal der Feuerwehren zurückgreifen kann.

Katastrophen sowie insbesondere durch terroristische Anschläge ausgelöste Großschadensereignisse im In- und Ausland haben gezeigt, dass in allen Fällen ein außergewöhnlich hoher Bedarf an Einsatzpotential der Feuerwehren bestand. Insofern sind die Feuerwehren die tragende Säule der Gefahrenabwehr auch im Zivilschutz. In vielen Fällen wird erst durch den massiven Einsatz der Feuerwehr die Möglichkeit geschaffen, dass die weiteren im Zivilschutzgesetz benannten Aufgaben, wie z. B. Sanitätsdienst, Betreuung und Bergung, durch die jeweiligen Organisationen vollzogen werden können.

2. Zu Ziffer 3 des Konzeptes: Künftige Ausrichtung / Zieldefinition

Die Absicht des Bundes, seinen Beitrag dazu zu leisten, dass auch kommunale oder Landes-Einheiten im Schadensfall bundesweit koordiniert zum Einsatz gebracht werden können, wird ausdrücklich unterstützt. Hierzu bedarf es aber aus Sicht der AGBF-NRW keiner Kompetenzerweiterung des Bundes. Nach Auffassung der AGBF-NRW müsste es möglich sein, durch einen Staatsvertrag aller Länder diese Funktion dem *Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder* (GMLZ) zu übertragen, welches dem BBK angegliedert ist. Das föderale Prinzip, nach dem die Länder für den Katastrophenschutz zuständig sind, muss nicht aufgegeben werden, wenn die Länder gemeinsam Direktiven für die Arbeit des GMLZ erarbeiten und im Schadensfall bereit sind, eine weit gehende Koordinationsfunktion des GMLZ zu akzeptieren. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das GMLZ „im Durchgriff“ auf Einheiten der Länder oder der Kommunen direkt zugreift. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die Länder Anforderungen und Aufträge des GMLZ in den eigenen Strukturen kalkulierbar umsetzen.

3. Zu Ziffer 4 des Konzeptes: "Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes"

Die im Konzept des BBK getroffene Einschätzung, nach der es im Bereich Brandschutz künftig keiner ergänzenden Ausstattung durch den Bund mehr bedarf, ist falsch und wird durch die AGBF-NRW energisch zurückgewiesen. Zur Begründung siehe Ausführungen unter Ziffer 1.

Bereits im Konzept des Deutschen Städtetages (DST) zur „Reform des Zivil- und Katastrophenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 21.03.2002 wurde der Bedarf für eine ergänzende Ausstattung des Brandschutzes durch den Bund aufgezeigt. Zwischenzeitlich konnte eine zwischen DFV, DST und AGBF-Bund abgestimmte Fachmeinung zu den im o.g. Konzept aufgeführten Löschwasserförderkomponenten herbeigeführt werden. Siehe Anlage 1 zu dieser Stellungnahme: *Ergänzende Ausstattung des Bundes für die Bereiche Brandschutz und ABC-Schutz der AGBF-Bund vom 19.04.2006.*

Im Kern werden diese Einheiten benötigt, um den bei Großschadensereignissen, Katastrophen oder Gefahrenlagen nach dem Zivilschutzgesetz notwendigen Löschwasserbedarf in die Schadensgebiete zu fördern. Der Bedarf besteht insbesondere dadurch, dass häufig zeitgleich mit den Großschadensereignissen die Sammelwasserversorgung zusammenbricht oder ausfällt.

Unabhängig von dem Bedarf im Bereich Brandschutz sei darauf hingewiesen, dass sich die Einheiten aufgrund ihrer hohen Pumpenleistungen auch für die Gefahrenabwehr bei Überschwemmungslagen eignen.

Auch wenn der Bund von einer geänderten Bedrohungslage in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, so ist es nicht nachvollziehbar, warum der Bund sich aus dem Aufgabenbereich "Brandschutz" zurückzieht, während der Aufgabenbereich "Bergung" durch weitere Mittelzuweisung an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk weiterhin ausgebaut und gestärkt wird. Folgt man der Argumentation des Bundes, nach der eine flächendeckende Bedrohung des Bundesgebietes unwahrscheinlich ist, drängt sich die Frage auf, warum unter dieser Annahme an der Vorhaltung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk festgehalten wird, obwohl deren Einsatzpotential sehr viel eher im Bereich der privaten Wirtschaft rekrutiert werden könnte, als dies im Aufgabenbereich "Brandschutz" möglich ist.

4. Zu Ziffer 4 des Konzeptes, Unterpunkt:

Mobile Sondereinheiten zur Führung von Einsatzkräften

Einheiten zur Führung und Leitung von Einsatzkräften sind (auch bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Einsätzen) nur für die jeweiligen durch den Bund gestellten Einheit erforderlich. Es besteht kein Bedarf, seitens des Bundes mobile Sondereinheiten aufzubauen oder auszustatten, welche der Führung und Leitung von Einheiten der Gefahrenabwehr auf Ebene der Länder oder der einzelnen HVB dienen. Diese Führungseinheiten müssen nach den jeweiligen Landeskonzepten durch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden aufgestellt und betrieben werden.

5. Zu Ziffer 4 des Konzeptes, Unterpunkt: Zivilschutz-Hubschrauber

Die Absicht des Bundes, zukünftig Zivilschutz-Hubschrauber nur noch in reduziertem Umfang bereitzustellen, wird seitens der AGBF-NRW sehr bedauert. Auch wenn die Hubschrauber des Zivilschutzes überwiegend im Bereich der Luftrettung eingesetzt wurden, so stellen sie jedoch auch eine jederzeit verfügbare Ressource für die Führung und Leitung bei Katastrophen und Großschadensereignissen dar. Sowohl für den Bedarf des Zivilschutzes, als auch für den Bedarf des Rettungsdienstes in den Ländern wird weiterhin Bedarf für die Vorhaltung von Hubschraubern in dem bisherigen Umfang gesehen.

6. Zu Ziffer 7 des Konzeptes: Notwendige Maßnahmen

Die AGBF-NRW weist darauf hin, dass die Abgabe der nicht mehr konzeptkonformen Fahrzeuge eine erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte darstellt. Neben den unmittelbar wirkenden Unterhaltskosten ist auf Seiten der Gemeinden zu berücksichtigen, dass die Ersatzbeschaffung dieser Fahrzeuge erhebliche Investitionen auf Seiten der Kommunen auslösen werden. Die Mehrbelastung der kommunalen Haushalte durch diese Maßnahme schätzt die AGBF-NRW auf 320 Mio. Euro im Bereich der Investitionskosten. Hinzu kommen die nicht mehr durch den Bund finanzierten konsumtiven Kosten.

7. Zu Ziffer 8 des Konzeptes: Zeitplan

Sofern der Bund seine Planung realisiert, die Abgabe der nicht mehr konzeptkonformen Fahrzeuge bereits zu Mitte 2007 umzusetzen, ergibt sich für die Kommunen kurzfristig die Notwendigkeit, bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Jahr 2007 sowie bei der mittelfristigen Finanzplanung zusätzliche Finanzmittel für den Unterhalt und ggf. auch für den Erwerb der vom Bund zu übernehmenden Fahrzeuge vorzusehen.

8. Zu Ziffer 4 des Konzeptes, Unterpunkt "medizinische Task-Forces"

Die Absicht des Bundes, sich weiterhin im Aufgabenbereich "Sanitätsdienst" durch Verstärkung und Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder zu engagieren, wird ausdrücklich begrüßt.

Das Konzept der medizinischen Task-Forces wird jedoch kritisch gesehen, da bei der geplanten Anzahl von 52 medizinischen Task-Forces (MTF) im Durchschnitt lediglich eine MTF pro Landesverwaltungsgebiet (z. B. Bezirksregierung) vorgehalten werden kann. Die bei dieser Dislozierung zu akzeptierenden Hilfsfristen sind grenzwertig, da die Rüstzeiten zum Aufbau der Infrastruktur zur Ausrücke- und Anfahrtzeit hinzugerechnet werden müssen. Der AGBF-NRW erscheint es sinnvoller, die in den HVB-Bereichen vorgehaltenen Einheiten zur Versorgung von T1-Patienten (z. B. in Form einer Schnelleinsatzgruppe) zusammenzufassen und so den im Schadensgebiet eingerichteten Behandlungsplatz im Bereich der Versorgung von T1-Patienten zu verstärken.

Dem Aufbau von Strukturen zur Dekontamination verletzter Personen wird ausdrücklich zugestimmt. Die materielle Ausstattung zur Dekontamination Verletzter sollte den Feuerwehren im Aufgabenbereich "ABC-Schutz" zugewiesen werden. Im Bereich der Hilfsorganisationen ist es sinnvoll, Helfer auszubilden, welche in der Lage sind, in den von der Feuerwehr betriebenen Dekontaminationsbereichen auch die medizinische Versorgung von kontaminierten Patienten durchzuführen.

Auch im Bereich des Aufgabenbereiches "Sanitätsdienst" müssen alle Beteiligten, insbesondere die privaten Hilfsorganisationen, berücksichtigen, dass es nach dem neuen Konzept des BBK auch hier zu einer erheblichen Reduktion von Fahrzeugen kommen wird. Die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die privaten Sanitätsorganisationen müssen abwägen, inwieweit der Aufbau von Task-Forces an wenigen Standorten den Verzicht auf die bisher durch den Bund gestellten Fahrzeuge (4-Tragen-KTW etc.) in den Einsatzeinheiten rechtfertigt und kompensieren kann. Aufgrund derzeit vorliegender Informationen kalkuliert die AGBF-NRW eine Reduktion des durch den Bund an die Sanitätsorganisationen ausgelieferten Fahrzeugbestandes um etwa 80 %.